

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen von Fiedler- Trockeneis**

## **§1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Trockeneisreinigung, Verkauf und Inbetriebnahme von Trockeneisstrahlgeräten durch Fiedler Trockeneis ( nachfolgend Auftragnehmer genannt ) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten als nicht anerkannt, sofern keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung schriftlich getroffen wurde. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 3 In Prospekten, Anzeigen oder auch mündlich abgegebene Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 4 Der Auftraggeber ist vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung vom Auftragsnehmer um rechtswirksam zu werden.

## **§2 Preis, Zahlungsbedingungen**

- 1 Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein.
- 2 Rechnungen aus Dienstleistungen sind ohne Abzug , spätestens 7 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 3 Zahlungen von Maschinen und/ oder Zubehör sind bei Rechnungserhalt ohne Skonto im Voraus fällig.
- 4 Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 7,5%-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Zahlungsverzug tritt 1 Tage nach Zahlungszielüberschreitung und ohne Mahnung ein.
- 5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und/oder Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Anfechtung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Forderung seitens Fiedler Trockeneis ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

## **§3 Leistungsumfang**

- 1 Bei Reinigungsarbeiten hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung anderer ausgeschlossen ist, bzw. auf eigene Kosten und Risiko entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Die Einholung entsprechender behördlicher Genehmigungen obliegt dem Auftraggeber. Sollte aufgrund nicht getroffener Vorkehrungen durch den Auftraggeber eine Durchführung des Vertrages nicht möglich sein oder vor Abschluss der Arbeiten beendet werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, für die dem Auftragnehmer entstandenen Kosten (Anfahrtskosten, Stillstandzeiten, Trockeneis usw.) aufzukommen. Auch bei nachträglicher Änderung des Auftrages durch den Auftraggeber behält sich der Auftragsnehmer eine Rechnungsstellung der nicht genutzten Leistungen vor.
- 2 Für Bearbeitungsschäden haftet der Auftragsnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Grundsätzlich ist die Haftung maximal auf das 7 fache des Bearbeitungspreises begrenzt.

## **§4 Abnahme, Gewährleistung**

- 1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung verpflichtet, es denn der

Auftraggeber bemängelt die Dienstleistung bei Auftragsfertigstellung. Die Rüge muss nach sofortiger mündlicher Aussprache innerhalb von 5 Werktagen beim Auftragnehmer schriftlich vorliegen. Die vereinbarte Vergütung ist mit Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

- 2 Fiedler Trockeneis leistet Gewähr für Mängel aus der Reinigung durch Nachbesserung, bei Verkauf wahlweise durch Nachbesserung oder Austausch wenn der Auftraggeber Nacherfüllung innerhalb von einer Woche verlangen.
- 3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung kürzen. Das Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragsverletzung vorliegt oder aber der Mangel nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten ist. Schadensansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind bei arglistigen Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie oder andere durch den Auftraggeber zu verantwortende Ursachen ausgeschlossen.

#### **§5 Eigentumsvorbehalt**

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Fiedler Trockeneis. Der Kunde ist nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung berechtigt, gelieferte Produkte oder Dienstleistungen zu verkaufen oder zu belasten bevor die vollständige Bezahlung der Rechnung erfolgt ist.

#### **§6 anzuwendendes Recht**

Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

#### **§7 Gerichtsstand**

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Bautzen. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

#### **§8 salvatorische Klausel**

Sollte eine individuelle Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Oppach , April 2011